

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen
im Gebiet der Stadt Nideggen
vom 27. März 2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 21. November 2006 (GV.NRW.S.527), sowie §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S. 274) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Nideggen vom 27.03.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) dürfen in den Stadtteilen Nideggen und Schmidt jährlich ab dem dritten Sonntag im Monat März an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage im Sinne des § 6 Feiertagsgesetz NW, bis zur Dauer von acht Stunden, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, sowie Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frische Früchte und Zeitungen verkauft werden.

§ 2

An jährlich vier Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen auch ohne die in § 1 genannte Beschränkung des Warensortiments, bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein, wenn die Ordnungsbehörde auf Antrag von Gewerbetreibenden die jeweiligen Tage, ggf. beschränkt auf Stadtteile oder Handelszweige, freigibt. Von der möglichen Freigabe sind drei Advents-sonntage, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des § 6 des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen.

§ 3

Ist eine Verkaufsstelle entsprechend § 1 an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber oder die Inhaberin die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nideggen in Kraft.